47/
/68,69

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Mai 1979 Nr. 2242

Die Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitet dem Regierungsrat eine Umzonung im Oberdorf von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Grünzone) in die Wohnzone W 4 und die Verschiebung der Verbindungsstrasse "Luzernstrasse/Bodmattstrasse" zur Genehmigung.

Derendingen besitzt einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 3014 vom 18. Mai 1962 genehmigt wurde. Die Ortsplanungs-Revision wird durch das Ueberarbeiten von einzelnen Teilgebieten der Bauzone vorgenommen und in Bebauungsplänen, Massstab 1 : 500, dargestellt.

Das Baugebiet der vorgesehenen Umzonung im Oberdorf wurde in einer der obgenannten Teilrevisionen bereits überarbeitet. Der entsprechende Bebauungsplan genehmigte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 7719 vom 21. Dezember 1973. Mit der Umzonung der Grundstücke GB Nrn. 348, 359, 360, 361 sowie teilweise 349 und 1037 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Grünzone) in die Wohnzone W 4 wird die Zonennutzung der angrenzenden Baugebiete übernommen.

Das Teilstück der Bauzone im Bereich der Verbindungsstrasse "Luzernstrasse-Bodmattstrasse" wurde durch den entsprechenden Bebauungsplan mit RRB Nr. 103 vom 7. Januar 1972 genehmigt und den Ergänzungen mit RRB Nr. 2982 vom 30. Mai 1973 überarbeitet. Mit der vorliegenden Aenderung wird die obgenannte Erschliessungsstrasse im Bereich der GB Nr. 2565, 1395 und 69 in östlicher Richtung verschoben. Auf das vorgesehene Trottoir ostseits der Verbindungsstrasse wird in der Neuauflage verzichtet.

26348 - 100000 - 1979

Die öffentliche Auflage der beiden Planänderungen erfolgte in der Zeit vom 16. November bis 15. Dezember 1978. Gegen die Umzonung erfolgten keine Einsprachen. Gegen die Verschiebung der Strassenführung wurden innert nützlicher Frist zwei Einsprachen eingereicht. Durch Verhandlungen konnten diese gütlich erledigt werden. Die Umzonung im Oberdorf von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Grünzone) in die Wohnzone W 4 genehmigte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 15. Februar 1979 aufgrund des § 15 des kant. Baugesetzes. Die Verschiebung der Verbindungsstrasse "Luzernstrasse-Bodmattstrasse" genehmigte er an der Sitzung vom 8. März 1979.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

1. Die Umzonung im Oberdorf von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Grünzone) in die Wohnzone W 4 und die Verschiebung der Verbindungsstrasse "Luzernstrasse-Bodmattstrasse" der Einwohnergemeinde Derendingen werden genehmigt.

2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden Aenderungen in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--
Publikationskosten: Fr. 18.--
Fr. 318.--
==========

(Staatskanzlei Nr. 579) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max [illegible]

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Bi
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan
Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG, 4552 Derendingen
Baukommission der EG, 4552 Derendingen
Bauverwaltung der EG, 4552 Derendingen, mit je 1 gen. Plan
Ingenieurbüro Marcel Spichiger, Ritterplatz, Derendingen, mit je 1 gen. Plan

Amtsblatt Publikation:
Die Umzonung im Oberdorf von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohnzone W 4 und die Verschiebung der Verbindungsstrasse "Luzernstrasse-Bodmattstrasse" der Einwohnergemeinde Derendingen werden genehmigt.